

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 01.03.2017	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2017/0049 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-010-1000 Kostenträger: 5110-21		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 12. Änderung des Flächennutzungsplans (ehem. EAD-Betriebsgelände / Technisches Stadthaus)
(Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung)

Vorlage vom: 13.02.2017

Beschlussvorschlag:

1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist für den Bereich des ehem. EAD-Betriebsgeländes und des Technischen Stadthauses **(s. Übersichtsplan in der Anlage)** zu ändern.
2. Den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zur 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans **(Anlage)** wird zugestimmt. Sie sind der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu Grunde zu legen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt bei der Stadtbauverwaltung - Stadtplanungsamt - durch Auslegung der unter Punkt 2. genannten Unterlagen für die Dauer eines Monats mit gleichzeitiger Gelegenheit zur Äußerung und

Erörterung. Diese Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt schriftlich parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Punkt 1 ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Punkte 2 und 3 sind von der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Anlagen: Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung zur 12. Änderung des
Flächennutzungsplans

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2017/0049 vom 13.02.2017:

Zu 1.:

Zum 1. April 2006 ist der Flächennutzungsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt wirksam geworden. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist die Flächen der ehemaligen „Neue Artillerie Kaserne“ als „gemischte Baufläche“ und als „Gemeinbedarfsfläche (Öffentliche Verwaltung)“ aus.

Nach der Aufgabe des Standorts des Eigenbetriebs für kommunale Aufgaben und Dienstleistungen (EAD) sowie der perspektivischen Verlagerung des Sitzes der technischen Verwaltung sollen diese Flächen neu entwickelt und neu strukturiert werden. Um dem künftig zu erwartenden Bevölkerungszuwachs und der bestehenden Nachfrage nach Wohnraum in Darmstadt begegnen zu können ist es Ziel, diese Flächen einer Wohnnutzung zuzuführen.

Die Darstellung von „gemischte Baufläche“ und „Gemeinbedarfsfläche (Öffentliche Verwaltung)“ im Flächennutzungsplan soll in „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Das Verfahren zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren W 6.4 - Östlich des Ingelheimer Gartens - gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Magistratsvorlage folgt in Kürze).

Zu 2.:

Zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erarbeitet, die auch die Übersichtskarte zum Flächennutzungsplan und die Detailkarte mit dem Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten (**Anlage**). Diese Unterlagen können nach dem Beschluss des Magistrats für das weitere Verfahren verwendet werden.

Zu 3.:

Das BauGB schreibt in § 3 Abs. 1 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Dazu erfolgt eine einmonatige öffentliche Auslegung der unter Ziffer 2 genannten Unterlagen beim Stadtplanungsamt, mit der zugleich den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Stellungnahmen im Stadtplanungsamt vorzubringen und zu erörtern. Dies wird ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich über die Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Nach Ablauf dieser frühzeitigen Beteiligung werden die eingegangenen Stellungnahmen geprüft und ggf. in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Dezernent III:

i.V.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Darmstadt, den 13.02.2017
III/61.1.1 il Nst. 2607
III/61.2 ha Nst. 2112